



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Jugendhilfeausschusses sind.

002/JugendHA/16-21
Rotenburg, 03.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

Donnerstag, den 16.03.2017, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal.

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung vom 29.11.2016
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Jugendhilfeplanung
- 5.1 Bericht zu den Ergebnissen der „Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen (IBN)“ für das Jahr 2015
Vorlage: 2016-21/0151

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HB1

- 5.2 Leistungsstatistik 2016
Vorlage: 2016-21/0152
- 6 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)
Vorlage: 2016-21/0154
- 7 Freistellung der Eltern von den Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten
Vorlage: 2016-21/0146
- 8 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 9 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0151 Status: öffentlich Datum: 02.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
16.03.2017	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung – Bericht zu den Ergebnissen der „Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen (IBN)“, für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Seit 12 Jahren gibt es in Niedersachsen mit der Integrierten Berichterstattung (IBN) ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter. An dem Projekt nehmen 50 von 56 niedersächsischen Jugendämtern, darunter auch das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme), teil.

Die aus den Meldungen für das Jahr 2015 resultierenden Ergebnisse in den Bereichen Sozialstruktur, Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit werden bezogen auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und auf den zugehörigen Vergleichsring in der Sitzung präsentiert.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0152 Status: öffentlich Datum: 02.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
16.03.2017	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung: Leistungsstatistik 2016

Sachverhalt:

Die Statistik der im Jahr 2016 erbrachten Leistungen nach dem SGB VIII wird in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0154 Status: öffentlich Datum: 02.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
16.03.2017	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 1.11.2015 in Kraft getreten. Die tagesaktuellen Daten der in Obhut genommenen und sich in Anschlusshilfen befindenden UMA (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Unterbringungsform, Zuweisungen durch die Landesverteilstelle) werden in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0146 Status: öffentlich Datum: 02.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
16.03.2017	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Freistellung der Eltern von den Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder im Bundesland Niedersachsen seit dem 01.08.2007 einen Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das dem Beginn der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht.

Ergänzend hierzu gilt im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) seit dem 01.08.2012 eine Gebührenfreistellung auch für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung. Diese Regelung wird über eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen umgesetzt und mit freiwilligen Leistungen des Kreises finanziert.

Nach aktuellen Mitteilungen befürworten alle im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen die Ausweitung der landesgesetzlich geregelten Gebührenfreistellung auf alle drei Kindergartenjahre vor der Einschulung.

Im Falle einer solchen Ausweitung des gesetzlichen Anspruchs würde die Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Kita-Trägern über die Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr hinfällig.

Die derzeit bestehenden Regelungen und deren Finanzierung ergeben sich wie folgt:

- **Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr durch das Land Niedersachsen**

Als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung gewährt das Land den örtlichen Kita-Trägern eine besondere Finanzhilfe in folgender (seit 01.08.2007 unveränderter) Höhe:

Regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std.	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.
Landesfinanzhilfe pro Kind und Monat	120 €				160 €	

Die Ausgleichsbeträge des Landes für die Freistellung im letzten Kindergartenjahr sind seit Einführung der Regelung zum 01.08.2007 nicht angepasst worden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind diese Ausgleichsbeträge des Landes nicht mehr auskömmlich.

Zwar ist in § 21 Abs. 2 Satz 4 Nds. KiTaG vorgesehen, die Auskömmlichkeit dieser Beträge erstmals zum 01.08.2011 zu überprüfen; eine solche Überprüfung durch das Land ist bislang allerdings noch nicht erfolgt.

• **Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr durch den Landkreis**

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 wird die Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr seit 01.08.2012 über eine Vereinbarung mit den (insgesamt 38) kommunalen Kita-Trägern umgesetzt. Nach dieser Vereinbarung leistet der Landkreis an die Kita-Träger folgende Pauschalbeträge als Ersatz für die wegfallenden Gebühren:

Regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std.	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	ab 45 Std.
pauschaler Gebührenersatz pro Kind und Monat	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €

In Nr. 5 Satz 3 der Vereinbarung mit den kommunalen Kita-Trägern ist festgelegt, dass die Auskömmlichkeit dieser Pauschalen alle zwei Jahre, erstmals zum 01.08.2014, überprüft wird.

Eine erste kreisweite Überprüfung hat im Kindergartenjahr 2014/15 stattgefunden. Im Ergebnis war hierbei festzustellen, dass die vereinbarten Gebührenpauschalen in der kreisweiten Betrachtung noch immer als auskömmlich angesehen werden konnten.

Zwischenzeitlich ist eine zweite Erhebung - für das Kindergartenjahr 2016/17 - erfolgt. Eine abschließende Auswertung konnte allerdings bislang nicht durchgeführt werden, da noch nicht alle kommunalen Träger die Daten für ihren Bereich gemeldet haben.

Bei der Prüfung der Frage, ob die pauschalen Ausgleichsbeträge in etwa den Gebühren entsprechen, die die Kita-Träger auf Grundlage ihrer Satzungen erzielen, ist zu berücksichtigen, dass die Satzungsregelungen der Kita-Träger z.T. deutlich voneinander abweichen. Die folgende exemplarische Auswertung der vorliegenden Satzungen von acht verschiedenen Kita-Trägern im Landkreis verdeutlicht die Unterschiede in Bezug auf die Höhe der - einkommensabhängig - erhobenen Gebühren:

Betreuungsumfang	monatliche Mindestgebühr		maximale monatliche Gebühr	
	von	bis	von	bis
Halbtagsbetreuung	70,00 €	118,00 €	160,00 €	320,00 €
Ganztagsbetreuung	99,00 €	150,00 €	297,00 €	560,00 €

Finanzielle Effekte für den Haushalt des Landkreises im Falle einer Ausweitung des landesgesetzlich geregelten Anspruchs auf den unentgeltlichen Besuch einer Kindertageseinrichtung

- Für die Umsetzung der Gebührenfreistellung im vorletzten Kindergartenjahr hat der Landkreis in den vorangegangenen Jahren folgende Pauschalen an die Kita-Träger ausgezahlt:

- Kindergartenjahr 2012/13: **2.095.700,00 €**
- Kindergartenjahr 2013/14: **2.266.460,00 €**
- Kindergartenjahr 2014/15: **2.266.135,00 €**
- Kindergartenjahr 2015/16: **2.274.085,00 €**

Für das Kindergartenjahr 2016/17 werden Abschläge in Höhe von **2.213.400,00 €** geleistet.

- Im ersten Kindergartenjahr erbringt der Landkreis als Jugendhilfeträger derzeit Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII für einkommensschwache Eltern in Form einer ganz oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühren in einer Höhe von ca. **250.000 €** pro Kindergartenjahr.

Im Falle der Ausweitung der landesgesetzlich geregelten Gebührenfreistellung entsprechend den derzeit auf Grundlage der örtlichen Satzungen erzielten Gebühreneinnahmen auf alle drei Kindergartenjahre könnte sich damit für den Kreishaushalt eine jährliche Einsparung in Höhe von insgesamt bis zu ca. **2,5 Mio €** ergeben.

In Vertretung

(Colshorn)